



Institute of Remote Perception

Einheitliche Ethik- und Verfahrensrichtlinie für Remote Viewing des IRP

Kurzfassung

Dieses Dokument fasst Definitionen, Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen für Personen und Organisationen zusammen, die Remote Viewing lernend oder lehrend, professionell, operativ oder in der Forschung einsetzen. Ziel ist der Schutz von Kunden, Viewern und beteiligten Mitarbeitenden sowie die Gewährleistung rechtmäßiger, ethischer und verlässlicher Arbeitsweisen.

1. Begriffsbestimmungen

- **Professioneller/operativer Remote-Viewer:** Eine Person, die gezielt intuitive Wahrnehmung nutzt, um für einen Auftraggeber praktische, zweckorientierte Ergebnisse zu liefern – entgeltlich oder unentgeltlich. Ausgenommen sind ausschließlich zu Übungs-, Ausbildungs- oder Bildungszwecken durchgeführte Aktivitäten.
- **Auftraggeber/Kunde:** Jede natürliche oder juristische Person, Gruppe oder Institution (privat, staatlich, akademisch oder forschend), die Remote-Viewing-Dienstleistungen anfragt, beauftragt oder finanziert.
- **Projektleiter/Projektverantwortlicher:** Personen, die Projekte organisieren, Viewer rekrutieren, Einsätze koordinieren oder Remote-

Viewing-Dienste für Dritte beschaffen. Sie tragen Verantwortung für die Interessen und das Wohlergehen der Viewer.

2. Rechtskonformität und Sorgfaltspflicht

- Alle Beteiligten handeln in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften des jeweiligen Landes oder der Region, in der sie tätig sind, besonders wenn Targets lebende Personen betreffen.
- Bei der Arbeit sind anerkannte Remote-Viewing-Protokolle und bewährte Methoden zu nutzen, um verlässliche und möglichst genaue Informationen zu erzeugen.

3. Genauigkeit, Transparenz und Interessenkonflikte

- Ergebnisse sind ehrlich, sorgfältig und nachvollziehbar zu dokumentieren; Berichte sollen nach bestem Können und unter Anwendung bewährter Verfahren erstellt werden.
- Mögliche Interessenkonflikte – rechtlicher, moralischer oder persönlicher Art – sind offen zu legen, bevor ein Auftrag angenommen wird.
- Werbung oder Akquise darf die Möglichkeiten und die Zuverlässigkeit von Remote Viewing nicht übertreiben oder irreführend darstellen.

4. Vertraulichkeit und Umgang mit personenbezogenen Daten

- Vertrauliche Informationen von Kunden und personenbezogene Daten aus Sitzungen sind streng zu schützen; unbefugte Weitergaben sind zu unterlassen.
- Die Erhebung personenbezogener Daten darf nur für rechtmäßige Zwecke erfolgen. Außer bei klaren, rechtlich begründeten Strafverfolgungsmaßnahmen dürfen solche Daten nur mit vorheriger, informierter Einwilligung der betroffenen Person an Dritte weitergegeben werden.
- Informationen werden nur an Personen weitergegeben, die durch den Auftraggeber oder durch geltende Rechtsvorschriften zur Einsicht berechtigt sind.

5. Forschungsethik, Finanzierung und informierte Zustimmung

- Forschungsprojekte müssen ethische Standards sozialwissenschaftlicher Forschung erfüllen; wo gesetzlich vorgeschrieben, sind Aufsichts- und Genehmigungsverfahren für Studien mit menschlichen Probanden einzuhalten.
- Vor Projektbeginn ist offen zu legen, ob und wem durch das Projekt ein finanzieller Nutzen entsteht (einschließlich Forschender oder Sponsor). Viewer haben das Recht, vorab zu erfahren, wer das Projekt finanziert und zu welchen Zwecken.
- Falls diese Offenlegung die Integrität von Verblindungsmaßnahmen gefährden würde, ist eine unabhängige Prüfinstanz heranzuziehen; Viewer sind über den Grund der Anonymität zu informieren und nach Abschluss des Projekts vollständig aufzuklären.

6. Schutz und Rechte der Viewer

- Die Kontrolle über eine Sitzung liegt beim Viewer: Er entscheidet über Ablauf, Ausstieg (Herausführung) und Beendigung der Session. Das körperliche und psychische Wohlbefinden des Viewers hat jederzeit Vorrang.
- Monitor oder Projektverantwortlicher unterstützen den Viewer in kritischen Situationen (z. B. bei emotionalen Reaktionen oder bei der Nachsorge).
- Targets sind sorgfältig zu wählen; offene oder potenziell paradox wirkende Aufgaben sind zu vermeiden. Ist die Sicherheit eines Targets nicht abzusehen, sind zeitlicher oder räumlicher Abstand sowie schrittweise Annäherung vorzusehen.
- Persönliche No-Go-Listen sind zu respektieren; Viewer dürfen nicht unter falschen Vorwänden eingesetzt werden (kein „Hijacking“).
- Alle Eindrücke und Informationen aus Sessions bleiben vertraulich zwischen den Beteiligten, sofern keine ausdrückliche Freigabe vorliegt.

7. Umgang mit potenziell belastenden Inhalten

- Wenn ein Projekt emotional belastende oder triggernde Inhalte enthalten kann, sind Viewer im Vorfeld darüber zu informieren, damit sie eine informierte Entscheidung treffen können.

8. Verbotene Einsätze und ethische Nutzung von Ergebnissen

- Einsätze, die dem Schutz nationaler oder innerer Sicherheitsinteressen eines Staates zuwiderlaufen könnten, sind abzulehnen.
- Ergebnisse dürfen nicht zur Manipulation von Personen missbraucht werden; ihre Nutzung soll dem ethischen Gewissen der Beteiligten entsprechen. Bei Unsicherheit über moralisch richtige Handlungsoptionen ist kollegialer Austausch zu suchen.

9. Geheimhaltungsvereinbarungen (NDAs) und Nutzungsrechte

- Vor Unterzeichnung von NDAs (Non-Disclosure Agreement) oder anderen rechtlichen Dokumenten, die Rechte an Transkripten, Aufzeichnungen oder Methoden betreffen, empfiehlt sich eine rechtliche Beratung, um persönliche Interessen zu schützen.
- Viewer haben grundsätzlich das Recht, ihre Transkripte und kreativen Arbeiten zu behalten; dauerhafte vertragliche Beschränkungen der späteren beruflichen Nutzung sollten gut geprüft werden.

10. Ethik im Ausbildungs- und Lehrbetrieb

- Lernende dürfen nicht autoritären Praktiken ausgesetzt werden; Teilnahme an Ausbildung darf nicht an erpresserische Vereinbarungen geknüpft sein, die spätere berufliche Freiheiten unangemessen beschneiden.
- Lehrende können Empfehlungen zu Qualifikationsstufen geben, sollten aber individuelle Vorkenntnisse und Lernstände respektieren.
- Teilnehmer sind angehalten, Urheberrecht und Plagiatsregeln beim Teilen von Kursmaterialien zu beachten.

11. Respekt unter Kollegen und öffentliche Kommunikation

- Kollegiale Fairness ist zu wahren: Andere Viewer dürfen in öffentlichen oder medialen Foren nicht diskreditiert oder herabgesetzt werden, um sich Wettbewerbsvorteile zu verschaffen.
- Öffentliche Aussagen müssen wahrheitsgemäß erfolgen und die Privatsphäre Beteiligter schonen.

12. Abschluss und Anerkennung der Richtlinien

- Beteiligte bestätigen die Kenntnisnahme dieser Grundsätze und verpflichten sich zu deren Einhaltung bei allen Remote-Viewing-Aktivitäten.

Institute of Remote Perception

www.irp.institute

info@irp.institute

